

örtliche Distanz zur Tat bzw. zum Tatortkanton ist, desto eher wird eine Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton zu prüfen sein (z.B. Psychotherapiekosten bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit in welcher das Opfer noch in einem anderen Kanton wohnte, Zuständigkeit des Wohnsitzkantons).

**Kommentar:**

*Diese Regelung steht im Widerspruch zum Grundsatz der freien Wahl der Beratungsstelle, sie entspricht aber einem praktischen Bedürfnis und ist sachlich gerechtfertigt. Die weiteren Kosten sind somit, als Grundsatz und analog der Entschädigung und Genugtuung, vom Tatortkanton zu übernehmen.*

<sup>3</sup>Sucht eine Frau Schutz in einem ausserkantonalen Frauenhaus, bleibt grundsätzlich der Wohnsitz- und/oder Tatortkanton für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts zuständig. Es wird empfohlen, für die ausserkantonalen Aufenthalte den jeweils gültigen Tarif (in der Regel der Vollkostentarif) zu übernehmen. Das Frauenhaus meldet den Fall, im Einverständnis mit dem Opfer, umgehend der zuständigen Opferhilfestelle des Wohnsitz- und/oder Tatortkantons. Sobald möglich und sinnvoll, muss die Frau vom teureren, ausserkantonalen Frauenhaus in ein Frauenhaus innerhalb des Kantons wechseln (Schadenminderungspflicht des Opfers). Wenn dies ohne triftigen Grund nicht vorgenommen wird, hat die betreffende Stelle das Recht, den niedrigeren, innerkantonalen Tarif zu verrechnen.

### **Ziffer 3.6: Subsidiarität der finanziellen Leistungen**

Opferhilfe-Leistungen im Rahmen von Art. 3 OHG sind - gleich wie die Entschädigung und die Genugtuung gemäss Art. 11 ff. OHG - subsidiär zu Leistungen Dritter (BGE 1A.249/2000 vom 26.1.2001 zu Art. 3 OHG, E.4c). Bevor

Hilfeleistungen bzw. Massnahmen von der Opferhilfe finanziert werden, ist deshalb mit dem Opfer zusammen abzuklären, ob Dritte (Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherungen Täter, Staat im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege etc.) leistungspflichtig sind und diese Leistungen rechtzeitig erbracht werden können. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhalten kann.

**Kommentar:**

*Es wird empfohlen, im Rahmen der Finanzierung von Hilfeleistungen bzw. Massnahmen mit Kostengutsprachen zu arbeiten. Es empfiehlt sich zudem, das Opfer frühzeitig darauf hinzuweisen, dass allfällige Leistungen Dritter angerechnet resp. von den Opferhilfeleistungen abgezogen werden.*

### **Ziffer 3.7: Schweigepflicht**

<sup>1</sup>Die Schweigepflicht nach Art. 4 OHG bedeutet nicht, dass Gesuche um finanzielle Leistungen anonym eingereicht werden können.

**Kommentar:**

*Sobald es um die Ausrichtung finanzieller Leistungen geht, müssen grundsätzlich die Personalien des Opfers offengelegt werden. Es ist den Kantonen aber selbstverständlich freigestellt, nicht strikte auf diesem Erfordernis zu beharren (z.B. Beratungsstelle kennt die Personalien, stellt das Gesuch an die kantonal zuständige Stelle aber anonym).*

<sup>2</sup>Wenn das Interesse des unmündigen oder entmündigten Opfers dies zwingend erfordert und keine andere geeignete Möglichkeit zur Abwendung der Gefahr besteht, hat die Mitar-

beiterin oder der Mitarbeiter der Beratungsstelle i.S. einer Notstandsmassnahme die Befugnis, eine strafbare Handlung an die Vormundschaftsbehörde zu melden.

**Kommentar:**

*Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber beim Erlass des OHG nicht an diese Konfliktsituation gedacht hat, die für die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen sehr belastend sein kann. Wenn z.B. eine Frau nach einem Aufenthalt im Frauenhaus mit ihren unmündigen Kindern zu ihrem gewalttätigen Partner zurückkehrt, der bekanntermassen auch die Kinder schwer misshandelt, muss das Beratungsstellenpersonal die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung (der die Mutter natürlich nicht zustimmt, wenn sie sich zu einer Rückkehr entschieden hat) haben. Es ist der SVK bewusst, dass es an sich immer problematisch ist, wenn der Staat in eine Notstandssituation gerät. Diese Konstruktion ist denn auch nur ein Hilfsmittel, bis der Gesetzgeber diesen Missstand anlässlich der nächsten OHG-Revision beseitigt.*

## Kapitel 4: VERHÄLTNIS OPFERHILFE - SOZIALHILFE

Sowohl die Sozialhilfe als auch die Opferhilfe sind subsidiärer Natur, d. h.: Beide kommen nur dann in Betracht, wenn nicht Dritte (z.B. Täter, Versicherungen, unterhaltspflichtige Personen) finanzielle Leistungen erbringen müssen und können (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 26.1.2001 in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff.; LGVE 2000 II 22).

Welche Hilfe der anderen vorgeht, kann nicht generell beantwortet werden. Bei der Abgrenzung Opferhilfe - Sozialhilfe ist zu beachten:

<sup>1</sup>Von der Opferhilfe können nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe also nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhaltes einer Person, sondern allein um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat.

**Beispiele:**

*Ist X. infolge einer Straftat schwer verletzt und deshalb arbeitsunfähig, so kann die Opferhilfe den infolge der Arbeitsunfähigkeit entstandenen Erwerbsausfallschaden übernehmen. Die Höhe der finanziellen Leistung bestimmt sich einzig nach dem Schaden, der Lebensbedarf von X. ist nicht massgebend. Wird eine Frau von ihrem Mann verletzt und flüchtet deshalb ins Frauenhaus, so können von der Opferhilfe in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Aufenthalt übernommen werden. Mangels eines direkten Zusammenhanges nicht zuständig ist die Opferhilfe dagegen, wenn die Frau anschliessend in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil sie sich von ihrem Ehemann trennt und damit ihren Versorger verliert und/oder der Ehemann längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient.*

<sup>2</sup>Die Opferhilfe will dem Opfer helfen. Sie will namentlich verhindern, dass das Opfer allein wegen der Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss.

**Kommentar:**

*Die Opferhilfe will nicht die Sozialhilfe entlasten. Hat die Sozialhilfe bereits Leistungen erbracht, so dürfen diese nicht nachträglich der Opferhilfe angelastet werden (vgl. BGE vom 26.1.2001. in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff. Erw. 4 d und BGE 125 II 230 Erw. 3 d).*

<sup>3</sup>Die Opferhilfe will Lücken schliessen. Zuständig für die Anordnung von familienrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörden, nicht die Opferhilfebehörden. Bewirkt eine angeordnete Massnahme einen hinreichenden Schutz, so besteht kein Raum für deren Finanzierung durch die Opferhilfe (BGE 125 II 230).

## Kapitel 5: ENTSCHÄDIGUNG / GENUGTUUNG

*Vorbemerkung: Grundsätze*

*Das Opfer hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 12 OHG). Es können beispielsweise der ungedeckte Verdienstausschlag, Selbstbehalte für Heilungskosten oder gewisse andere Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang zu der Straftat stehen, als Entschädigung übernommen werden. Die Genugtuung sollen einen finanziellen Ausgleich schaffen für die erlittene Straftat, wenn das Opfer dadurch schwer betroffen ist.*

*Bei der finanziellen Opferhilfe handelt es sich um eine besondere, subsidiäre und beschränkte staatliche Leistung, d.h. die Opferhilfe greift dann ein, wenn das Opfer nicht oder nicht innert vernünftiger Frist von anderer Seite Schadenersatz erhält (BGE 126 II 246; 123 II 4; Bbl 1990 II 975). Die Entschädigung durch den Staat in Form von Leistungen der Opferhilfe hat die Ausnahme zu bilden, in dem die Opferhilfe nicht an die Stelle anderer, dem Opfer bereits aufgrund bestehender Gesetze zustehender Entschädigungsmöglichkeiten treten soll (Bbl 1990 II 976). Soweit wirksame Hilfe durch andere Institutionen geleistet wird, kann es nicht dem Zweck des OHG entsprechen, diese Leistungen zurückzudrängen (BGE 125 II 236).*

*Das Opferhilfegesetz sieht nicht in jedem Falle einen vollständigen Ersatz des erlittenen (materiellen und immateriellen) Schadens vor; es deckt weder umfangmässig noch in sachlicher Hinsicht alle Schäden ab. Das OHG ist getragen vom Gedanken der Hilfeleistung, nicht der Staatshaftung (vgl. zum Ganzen Art. 12 Abs. 1 OHG, Art. 4 OHV; BGE 125 II 556; 125 II 173; BGE 123 II 431; Bbl 1990 II 975).*

*Auch wenn Art. 12 Abs. 2 OHG in weiten Teilen den zivilrechtlichen Kriterien der Genugtuung entspricht (Art. 47 und 49 OR), können sich Unterschiede bei der Genugtuung nach OHG ergeben, da der Schuldner der Genugtuung wie auch die rechtliche Natur einer solchen Leistung nicht die gleichen sind (BGE 125 II 173; 125 V 54).*

### **Ziffer 5.1: Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Tatort Schweiz: Abs. 1 von Art. 11 OHG regelt die Zuständigkeit des Tatortkantons.

#### **Kommentar:**

*Der Anspruch auf Entschädigung/Genugtuung kann ausschliesslich beim Tatortkanton geltend gemacht werden, was nicht immer identisch ist mit dem Kanton, in welchem das Strafverfahren geführt wird.*

<sup>2</sup>Wäre die Zuständigkeit sowohl am Tatort als auch am Ort des Eintritts des Erfolges gegeben, ist diejenige Entschädigungsbehörde zuständig, die sich als erste mit dem Fall befasst hat (Art. 346 StGB). Dasselbe gilt, wenn kein Strafverfahren hängig ist oder die strafbare Handlung in mehreren Kantonen erfolgte (gleicher Täter / gleiches Opfer).

**Kommentar:**

Wird z.B. ein Kind sowohl zu Hause wie auch in einem anderen Kanton liegenden Ferienhaus sexuell ausgebeutet, kann das Entschädigungsgesuch – unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren – nach Wahl des Opfers in einen oder anderen Kanton gestellt werden.

<sup>3</sup>Tatort im Ausland: Art. 11 Abs. 3: Die Voraussetzungen (d.h. Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz) müssen kumulativ beim direkten wie auch beim indirekten Opfer gegeben sein. Massgebender Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist kumulativ der Zeitpunkt der Tat und der Gesuchseinreichung. (Zum Gerichtsstand für indirekte Opfer vgl. BGE 124 II 507).

**Kommentar:**

Das OHG knüpft an den Tatort an und geht grundsätzlich vom Territorialprinzip aus. Dieses wird nur ausnahmsweise zu Gunsten des Opfers durchbrochen, wenn dieses eine sich im Bürgerrecht und ihm Wohnsitz manifestierende besondere Beziehung zur Schweiz aufweist. Daher sind beide Voraussetzungen kumulativ erforderlich.

Das indirekte Opfer kann sich nur auf Art. 11 Abs. 3 OHG berufen, wenn es selbst und auch das direkte Opfer die genannten Voraussetzungen erfüllt oder erfüllt hätte.

**Beispiele:**

Der im Ausland getötete X. ist Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung haben nur seine Angehörigen schweizerischer Nationalität, welche ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die im Ausland getötete Y. ist Schweizer Bürgerin ohne Wohnsitz in der Schweiz. Ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen mit Schweizer Bürgerrecht haben keinen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

**Ziffer 5.2: Voraussetzungen****Ziffer 5.2.1: Gesuch**

<sup>1</sup>Die Entschädigungsbehörde wird erst auf entsprechendes Gesuch hin tätig.

<sup>2</sup>Kann ein Schaden vor Ablauf der 2-jährigen Verwirkungsfrist nicht beziffert werden, kann zur Fristwahrung ein vorsorgliches Gesuch gestellt und die Sistierung des Verfahrens beantragt werden (BGE 126 II 100; 123 II 3; 122 II 217).

<sup>3</sup>Ein vorsorgliches Gesuch hat diejenigen Angaben zu enthalten, die der Behörde erlauben, den Sachverhalt und die Anspruchsberechtigung näher abzuklären (z.B. Tatort, Zeitpunkt, Art der Straftat, Täter, Beeinträchtigung des Opfers, Ersatzpflichtige, persönliche Verhältnisse etc). Zur Fristwahrung sind die einzelnen Schadenspositionen zu benennen und zu beziffern. Eine unbezifferte Forderung wird nur dann als ausreichend erachtet, wenn die Höhe des Schadens noch nicht feststeht (BGE 126 II 97 ff.).

**Ziffer 5.2.2: Nachweis der Opfereigenschaft nach Art. 2 OHG (siehe vorne Ziff. 2)**

<sup>1</sup>Wird ein Strafverfahren durchgeführt, ergeben sich die Anhaltspunkte zur Opferqualität daraus. Das Einholen von Auskünften und der Beizug von Akten anderer Behörden oder Stellen zur Abklärung der Opferqualität bestimmt sich nach kantonalem Recht. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht kann die gesuchstellende Person dazu angehalten werden, Unterlagen beizubringen oder die zuständige Behörde zur Akteneinsicht zu ermächtigen. (Zur Mitwirkungspflicht: BGE 126 II 102 mit weiteren Hinweisen).

<sup>2</sup>Wird kein Strafverfahren durchgeführt oder sind keine Angaben daraus erhältlich, hat die zuständige Behörde den Sachverhalt selbst zu ermitteln.

**Kommentar:**

*Die Schilderungen der gesuchstellenden Person sind so gut wie möglich zu überprüfen mittels Arztberichten, Akten der Sozialversicherungen o.ä..*

*Zum Begriff der "Angehörigen" vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 7.12.2000 in Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2001/9 S. 475 ff.).*

**Ziffer 5.2.3: Straftat**

<sup>1</sup>Verhältnis zum Strafgerichtsurteil: In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen weicht die Verwaltungsbehörde nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ab (BGE 124 II 13 ff.). Wenn es nicht zu einer Verurteilung des Angeschuldigten kommt, sind Leistungen nach OHG nicht von vornherein ausgeschlossen sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach OHG erfüllt sind.

<sup>2</sup>Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde kann ihren Entscheid bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistieren. (BGE 123 II 3; 122 II 216).

<sup>3</sup>Ohne Gerichtsurteil

Die zuständige Behörde kann nicht fordern, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis der Straftat ist - wie im Sozialversicherungsrecht - vom Massstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen. Dieser Massstab ist strenger als die blosse Glaubhaftmachung des Sachverhalts.

Wird von einem Strafverfahren abgesehen, birgt dies stets das Risiko in sich, dass die Straftat auch für das Opferhilfverfahren nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann.

**Ziffer 5.2.4: Kausalität: adäquater Kausalzusammenhang**

<sup>1</sup>Ein Delikt ist haftungsbegründend, wenn es nicht nur "conditio sine qua non" (notwendige Bedingung, ohne die etwas anderes nicht eintreten kann; unabdingbare Voraussetzung), sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den seelischen Schmerz oder den Schaden zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch das Delikt wesentlich begünstigt erscheint.

<sup>2</sup>Das OHG erfasst nur die Folgen der Anlasstat und bezweckt nicht gleichzeitig eine umfassende Sanierung der Lebenssituation über die Folgen der Straftat hinaus.

**Kommentar:**

*Bei der Ermittlung der Kausalität geht es darum, festzustellen, ob zwischen dem Eintritt einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung und der Straftat ein hinreichender Zusammenhang besteht. Die Beurteilung des Zusammenhangs stellt stets auch eine Wertung dar.*

**Beispiel:**

*Ein Jugendlicher wird bei einem Angriff leicht verletzt ist daraufhin ein Jahr arbeitsunfähig. In diesem Fall ist zu untersuchen, ob das Ereignis nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen solchen Schaden oder einen solchen seelischen Schmerz herbeizuführen, oder ob man davon ausgehen muss, dass andere Umstände für die Arbeitsunfähigkeit ursächlich waren.*

### Ziffer 5.2.4: Grundsätze des Verwaltungsrechtes

Bei Leistungen von Entschädigung und Genugtuung im Rahmen des OHG gelangen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zur Anwendung, da es sich hierbei um die Ausrichtung staatlicher Gelder handelt.

### Ziffer 5.3: Entschädigung

#### <sup>1</sup>Art der zu übernehmenden Schäden

Art. 11 Abs. 1 OHG definiert keinen neuen Schadensbegriff, doch bestehen gewisse Abweichungen zum Haftpflichtrecht. Im Rahmen der Opferhilfe können Kosten übernommen werden, die in engem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität stehen. Dazu gehören im wesentlichen Bestattungskosten, Erwerbsausfall und Versorgerschaden. Reine Vermögensschäden und Sachschäden können nicht übernommen werden (problematisch: BGE 1A.252/2000 vom 8.12.2000 zum Haushaltsschaden).

#### <sup>2</sup>Bemessung des Schadens

Ob ein Schaden vorliegt und in welcher Höhe, richtet sich grundsätzlich nach dem Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. Schweizerisches Obligationenrecht, OR). Daneben sind die besonderen Bestimmungen des OHG zu beachten.

#### <sup>3</sup>Bindung an das Gerichtsurteil über die Zivilforderung

Die Entschädigungsbehörde ist an das Gerichtsurteil nicht gebunden. Unterschiede zum Zivilurteil können sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Ansprüche ergeben (BGE 124 II 8 mit weiteren Verweisen).

#### **Kommentar:**

**Art des zu übernehmenden Schadens:** Es können nur Kosten übernommen werden für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat gemäss OHG stehen. Nicht übernommen werden aber Sachschäden, z.B. die anlässlich der Straftat zerstörte Kleidung oder Sache.

#### **Die Schadensbemessung**

Das OHG kann vom Haftpflichtrecht abweichen. Nur tatsächlich erlittener Schaden ist ersatzfähig, nutzlos gewordene Aufwendungen z.B. werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt.

#### **Nachweis des Schadens**

Die Person, die den Schaden geltend macht, muss ihn beziffern und belegen.

#### **Schadenminderungspflicht**

Seitens des Opfers besteht eine Schadenminderungspflicht: ihm sind aktive Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte. Die Umstände (z.B. psychische Stresssituation) sind zu berücksichtigen.

#### **Mitverschulden des Opfers**

Eine Herabsetzung kann erfolgen, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat; es genügt demnach nicht jegliches Verschulden des Opfers. Es kann hierzu auf die Rechtsprechung zu Art. 44 OR und die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 124 II 15; 123 II 210; 121 II 373, 375;) verwiesen werden.

#### **Berücksichtigung des Einkommens des Opfers**

Anspruch auf eine Entschädigung haben Opfer, deren Einkommen unter der Grenze von Art. 12 Abs. 1 OHG liegt. Zur Berechnung der Höhe der Entschädigung vgl. Art. 3 Abs. 3 OHV. Schulden werden

nicht mitberücksichtigt. Massgebend sind die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verfügung (Art. 12 Abs. 1 OHG; Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum OHG, 1995 S. 186 Rz 31).

### **Begrenzungen der Entschädigung**

Die Höchstgrenze von Fr. 100'000.-- (Art. 4 der Opferhilfeverordnung, OHV) bezieht sich nicht auf einen Fall, sondern ist pro gesuchstellende Person zu verstehen. **Beispiel:** Bei der Tötung eines Familienvaters steht sowohl jedem Kind als auch der Ehefrau ein eigenständiger Anspruch gegenüber der Opferhilfe zu. So kann z.B. jedes der Hinterbliebenen einen Versorgerschaden bis zu Fr. 100'000.- geltend machen.

### **Verhältnis zum Gerichtsurteil über die Zivilansprüche**

Liegt ein Gerichtsurteil vor, in welchem bereits über die Ausrichtung von Schadenersatz gemäss Zivilrecht entschieden wurde, prüft die zuständige Behörde nochmals unabhängig, ob die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung nach OHG gegeben sind. Abweichungen können sich aufgrund der OHG-spezifischen Bestimmungen ergeben: z.B. Bemessung der Entschädigung aufgrund der Einkommensverhältnisse, kein Ersatz für bestimmte reine Vermögensschäden und für Sachschäden, keine Leistungen unter Fr. 500.--, Übernahme nur des tatsächlich erlittenen Schadens etc.

Die Verwaltungsbehörde weicht nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ab, in reinen Rechtsfragen ist die Verwaltungsbehörde dagegen nicht an die Beurteilung des Strafgerichts gebunden (BGE 124 II 13/14).

Insbesondere in Fällen, in denen das Gericht die Entschädigung allein aufgrund der Anerkennung der Forderung durch den Täter zuspricht und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung auch nicht weiter begründet (z.B. gerichtlich genehmigter Vergleich), kann es zu Abweichungen vom Gerichtsurteil kommen (BGE 124 II 8).

Da es sich bei der Forderung um Entschädigung gegenüber der Behörde um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Staat handelt, welcher sich nicht mit dem zivilrechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Täter zu decken braucht, muss der Entscheid der Entschädigungsbehörde nicht mit dem Urteil des Gerichtes übereinstimmen. Die Opferhilfe deckt weder in umfangmässiger noch in sachlicher Hinsicht alle Schäden (vgl. auch Vorbemerkung zu Kapitel 5 oben und Kommentar zur Schadensbemessung Ziff. 5.3 oben)

## **Ziffer 5.4: Vorschuss**

### **Ziffer 5.4.1: Voraussetzungen**

Bei einem Vorschussgesuch sind die Voraussetzungen des Entschädigungsgesuches summarisch zu prüfen. Nur wenn das Entschädigungsgesuch nicht sofort gutgeheissen oder abgewiesen werden kann, muss geprüft werden (nicht summarisch), ob eine der Voraussetzungen von Art. 15 lit. a oder b OHG erfüllt sind (vgl. BGE 121 II 116).

### **Ziffer 5.4.2: Gesuch**

<sup>1</sup>Vorschussleistungen erfordern einen ausdrücklichen entsprechenden Antrag.

<sup>2</sup>Mit der Ausrichtung eines Vorschusses gehen die Ansprüche des Opfers gegenüber den Haftpflichtigen gemäss Art. 14 Abs. 2 OHG noch nicht über (keine Legalzession).

<sup>3</sup>Vorschussgesuche müssen vordringlich behandelt werden.

### Ziffer 5.4.3: Verhältnis zur Entschädigung

<sup>1</sup>Der Entscheid über die Vorschussleistungen nimmt den Entscheid über das Entschädigungsgesuch nicht vorweg (unpräjudizielle Wirkung), Art. 5 OHV.

<sup>2</sup>Steht ein Teil des Schadens bereits fest, ist allenfalls ein definitiver Teilentscheid darüber möglich.

### Ziffer 5.5: Genugtuung

<sup>1</sup>Eine Genugtuung nach OHG wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG).

<sup>2</sup>Trotz der "Kann-Formulierung" in Art. 12 Abs. 2 OHG besteht ein Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (BGE 118 II 408).

<sup>3</sup>Für die Bemessung der Genugtuung nach OHG sind die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Genugtuung sinngemäss heranzuziehen, Abweichungen sind möglich (vgl. Kapitel 5 Vorbemerkung und Ziff. 5.3. Abs. 3 vorne).

<sup>4</sup>Genugtuungen können nicht bevorschusst werden (vgl. Basler Juristische Mitteilungen 1995 S. 218).

<sup>5</sup>Genugtuungen sind unabhängig vom Einkommen des Opfers festzusetzen. Im Unterschied zur Entschädigung fehlt eine Begrenzung nach oben.

<sup>6</sup>Verhältnis zum Gerichtsurteil über die Genugtuung: Die OHG-Behörde ist an das Gerichtsurteil nicht gebunden, sie weicht jedoch nicht ohne Grund davon ab (vgl. sinngemäss Ziff. 5.3. Kommentar Verhältnis zum Gerichtsurteil). Dieser Grundsatz gilt nicht für einen zwischen Opfer und Täter abgeschlossenen Vergleich (BGE 124 II 8).

#### **Kommentar:**

*Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.*

*Bei der Bemessung der Genugtuung kann jedes Verschulden des Opfers bei den besonderen Umständen mitberücksichtigt werden. Die urteilende Behörde muss sich nicht darauf beschränken, nur das wesentliche Mitverschulden des Opfers zu berücksichtigen; Art. 13 Abs. 2 OHG gilt demnach nur für Entschädigungen (BGE 123 II 216, vgl. auch 124 II 8, 121 II 369 zum Selbstverschulden).*

*Bei der Bemessung der Genugtuung können die gegenüber der Schweiz niedrigeren Lebenshaltungskosten am ausländischen Wohnsitz des Opfers bzw. indirekten Opfers berücksichtigt werden (BGE 125 II 554).*

*Erhält das Opfer eine Integritätsentschädigung durch den Unfallversicherer, wird grundsätzlich keine Genugtuung darüber hinaus ausgerichtet (BGE 125 II 169).*

*Genugtuungsleistungen sind nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).*

*In Bezug auf die Berücksichtigung/Anrechnung einer Genugtuung bei Empfängern von Fürsorgeleistungen hat die massgebliche SKOS-Richtlinie geändert. Neu kann eine Genugtuung beim Vermögen insoweit angerechnet werden, als die Vermögensfreigrenze gemäss ELG überschritten wird. Allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die betreffende Person einen immateriellen Schaden erlitten hat und ihr ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (SKOS-Richtlinien Dezember 2000 E.2.2.)*

*Fraglich ist, ob diese Regelung dem Sinn und Zweck der Genugtuung Rechnung trägt.*

### **Ziffer 5.6: Subsidiarität der staatlichen Leistung nach OHG**

<sup>1</sup>Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. In gleicher Weise werden Genugtuungsleistungen von der Genugtuung abgezogen (Art. 14 Abs. 1 OHG; BGE 126 II 244ff.; 125 II 169). Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann (Art. 1 OHV).

<sup>2</sup>Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt. (Vgl. zur Anrechnung von Leistungen aus Schadens- und Summenversicherungen BGE 126 II 244 ff.)

<sup>3</sup>Art. 14 Abs. 2 OHG statuiert eine Legalzession, d.h. die Forderung geht im Umfang der zugesprochenen Entschädigung oder Genugtuung einschliesslich der damit verbundenen Nebenrechte auf den Kanton über. Soweit das kantonale Prozessrecht dies vorsieht, kann die Behörde ihre Forderung auch im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen, es stehen ihr diesfalls die Rechte nach Art. 8 OHG zu.

<sup>4</sup>Der Grundsatz der Subsidiarität gilt auch für Leistungen gemäss Art. 3 OHG (Ziff. 3.6 vorne).

**Kommentar:**

*Die Behörde kann nicht vom Opfer verlangen, vorerst einen Zivilprozess gegen den möglichen Schädiger durchzuführen (BGE 126 II 100; 123 II 4).*

*Wird gestützt auf das UVG eine Integritätsentschädigung ausgerichtet, welche teilweise auf Wiedergutmachung der vom Opfer erlittenen immateriellen Unbill zielt, kommt eine zusätzliche Genugtuung nach OHG nur bei Vorliegen von besonderen Umständen in Betracht (BGE 125 II 169, Pra 88 (1999) Nr. 157 S. 831 ff).*

*Uneinbringlichkeit der Forderung beim Täter: Das Opfer hat die Aussichtslosigkeit zu dokumentieren. Steht die Aussichtslosigkeit zum vornherein z.B. aufgrund der Akten fest, werden weniger strenge Anforderungen gestellt. Verzichtet das Opfer beispielsweise auf die adhäsionsweise Geltendmachung seiner Forderung im Strafverfahren, kann die Aussichtslosigkeit nicht bejaht werden.*

*Jede Straftat gemäss OHG gilt auch als Unfall (im rechtlichen Sinne). Leistungen der Unfallversicherung gehen vor. Die Unfallversicherungen können im Einzelfall gewisse Leistungen wie z.B. Integritätsentschädigung bevorschussen.*

*Kosten für Kinderschutzmassnahmen (Fremdplatzierungskosten) sind nicht von der Opferhilfe zu tragen. Im Übrigen stellen sie keinen Schaden dar, wenn sie nicht rückzahlungspflichtig sind (vgl. dazu BGE 125 II 231).*

### **Ziffer 5.7: Verfahren und Verwirkung, Verbeiständung**

<sup>1</sup>Zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen besteht eine 2-jährige Verwirkungsfrist ab Tatzeitpunkt (Art. 16 Abs. 3 OHG). In Bezug auf späteren Beginn des Fristenlaufs vgl. BGE 126 II 348 und 123 II 241. In gewissen Kantonen beginnt die Frist unter bestimmten Voraussetzungen erst ab Volljährigkeit des Opfers zu laufen (vgl. z.B. Kanton Zürich).

<sup>2</sup>Die Kostenlosigkeit des Opferhilfe-Verfahrens vor den Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden erstreckt sich bis und mit Bundesgericht (vgl. BGE 122 II 211). Sie bezieht sich aber nur auf die Verfahrens- und nicht auch auf die Anwaltskosten.

<sup>3</sup>Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Prozessordnungen, resp. der Bundesverfassung. Die Anwaltskosten sind primär durch den oder die Haftpflichtigen oder die unentgeltliche Prozessführung zu übernehmen. Die Opferhilfe kommt lediglich subsidiär zum Zug (vgl. zum Ganzen BGE 123 II 551; 122 II 324; 121 II 209). Für das Verfahren vor der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Regel nicht notwendig (Entscheid des Verwaltungsgerichtes Luzern A 99/124 in LGVE 1999 II Nr. 28).

<sup>4</sup>Die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen enthebt das Opfer nicht von seiner Mitwirkungspflicht, sondern setzt eine solche geradezu voraus (BGE 126 II 97). Wird die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, kann dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass das Verfahren nicht weiter verfolgt oder das Gesuch aufgrund der Aktenlage beurteilt wird.

<sup>5</sup>Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde gemäss OHG ist nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen ein Urteil des kantonalen Gerichtes hinsichtlich Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen legitimiert (BGE 123 II 425). Hingegen ist das in der Sache zuständige Departement (Bundesamt für Justiz) beschwerdelegitimiert (Art. 103 OG).

## **Kapitel 6: ZUR ABGRENZUNG ZWISCHEN DER UEBERNAHME WEITERER KOSTEN NACH ART. 3 Abs. 4 OHG UND DER ENTSCHÄDIGUNG NACH ART. 11 ff. OHG**

Erhebliche Probleme in der Praxis bietet die Abgrenzung zwischen der Übernahme weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 OHG und den Entschädigungsleistungen im Sinne von Art. 11 ff. OHG.

Aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes sowie aus den Materialien lässt sich ableiten, dass es bei der Übernahme von weiteren Kosten um die Finanzierung von Hilfeleistungen geht, die nicht von den Beratungsstellen selbst, sondern von Dritten erbracht werden. Bei der Entschädigung geht es dagegen nicht um die Kosten für Hilfestellungen, sondern allein um den Ersatz des durch die Straftat entstandenen Schadens. Die Finanzierung von anwaltlicher, medizinischer, therapeutischer usw. Hilfe hätte nach diesem Verständnis unter dem Titel "weitere Kosten" zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe bereits erfolgt ist oder erst erfolgt. Als Entschädigungspositionen im Sinne von Art. 11 OHG kommen nach diesem Verständnis in Frage: Bestattungskosten, Versorgerschaden und Erwerbsausfall.

(Anwaltskosten als durch die Beratungsstellen zu übernehmende Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG und nicht als ersatzfähige Kosten gemäss Art. 12 Abs. 1 OHG qualifiziert: Verwaltungsgericht Luzern A 99 129 in LGVE 1999 II Nr. 30).

## **Kapitel 7: INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Empfehlungen sind ab 1. Januar 2002 gültig.

Bern, November 2001

Genehmigt durch die Konferenzen der kantonalen Sozialdirektoren und der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. Die beiden Konferenzen empfehlen den Kantonen, diese Bestimmungen anzuwenden.

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und  
Polizeidirektorinnen und –direktoren**

**Konferenz der Kantonalen  
Sozialdirektorinnen und –direktoren**

Jörg Schild  
Regierungsrat

Beat Hegg  
Generalsekretär

Dr. Ruth Lüthi  
Staatsrätin

Ernst Zürcher  
Zentralsekretär